

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.597.396

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15945/J-NR/2023

Wien, am 11. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. August 2023 unter der Nr. **15945/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen wegen Polizeigewalt in den letzten Jahren - und dann?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir mit Stand 4. September 2023 vorliegenden Informationen wie folgt:

„Klima-Demo“ vom 31.05.2019:

Zur Frage 1:

- *Es gab hinsichtlich der Vorkommnisse auf der Klima-Demo vom 31.05.2019 Ermittlungen gegen acht Exekutivbeamte. Mit welchem Ergebnis?*
 - a. Gab es eine Anklage?*
 - i. Wenn ja, wann gegen wen?*
 - b. Wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?*
 - i. Wenn ja, warum und wann gegen wen?*
 - c. Wie lautete das Urteil?*

Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen auf der Klima-Demo vom 31. Mai 2019 – einschließlich des in Frage 2 thematisierten Sachverhalts (Verdacht der Erstellung von inhaltlich unrichtigen Amtsvermerken) – wurde gegen insgesamt zehn Polizeibeamte:Polizeibeamtinnen ermittelt.

Es wurde gegen fünf Polizeibeamte:Polizeibeamtinnen Anklage erhoben, und zwar

- am 1. Juni 2021 gegen einen:eine Polizeibeamten:Polizeibeamtin wegen des Vorwurfes des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB (Verfassung eines tatsachenwidrigen Amtsvermerks über die Amtshandlung vom 31. Mai 2019) und der falschen Beweisaussage (vor dem Verwaltungsgericht Wien) nach § 288 Abs 1 StGB, wofür der:die Genannte mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Sinne der Anklageschrift schuldig gesprochen und zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt wurde;
- am 1. Juni 2021 im Rahmen der obgenannten Anklageschrift gegen einen:eine weiteren:weitere Polizeibeamten:Polizeibeamtin wegen des Vorwurfes der Körperverletzung nach §§ 83 Abs 2, 313 StGB, wofür der:die Genannte zunächst mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Sinne der Anklageschrift schuldig gesprochen und zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt wurde, wobei die verhängte Freiheitsstrafe in der Folge aufgrund der Berufung des:der Genannten mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien aufgehoben und stattdessen eine Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen à EUR 40,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen verhängt wurde; gemäß § 43a Abs 1 StGB wurde ein Strafteil von 90 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.
- am 1. Februar 2021 gegen einen:eine Polizeibeamten:Polizeibeamtin wegen des Vorwurfes des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB (widerrechtliche Festnahme und Erstattung einer Verwaltungsanzeige) und der falschen Beweisaussage (vor dem Verwaltungsgericht Wien) nach § 288 Abs 1 StGB, wofür der:die Genannte mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Sinne der Anklageschrift schuldig gesprochen und hierfür zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt wurde;
- am 8. November 2021 gegen einen:eine Polizeibeamten:Polizeibeamtin wegen des Vorwurfes des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB (widerrechtliche Festnahme) und der falschen Beweisaussage (vor dem Verwaltungsgericht Wien)

nach § 288 Abs 1 StGB, wofür der:die Genannte mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Sinne der Anklageschrift schuldig gesprochen und hierfür zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt wurde;

- am 30. November 2021 gegen einen:eine Polizeibeamten:Polizeibeamtin wegen des Vorwurfes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB, wofür der:die Genannte in weiterer Folge mit Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien im Sinne des Strafantrages schuldig gesprochen und zu einer unbedingten Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen à EUR 45,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen verurteilt wurde.

Eine Nennung der Betroffenen kann aus Datenschutzgründen nicht vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Ermittlungsverfahren wurden die Ermittlungen

- mit Verfügung vom 8. Mai 2020 gegen einen:eine Polizeibeamten:Polizeibeamtin wegen des Verdachtes der schweren Körperverletzung nach §§ 84 Abs 1, 313 StGB aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt;
- mit Verfügung vom 22. September 2020 gegen einen:eine Polizeibeamten:Polizeibeamtin wegen des Verdachtes der versuchten Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1, 313 StGB aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO teileingestellt;
- mit Verfügung vom 12. Februar 2021 gegen drei Polizeibeamte:Polizeibeamtinnen wegen des Verdachtes der Körperverletzung nach §§ 83 Abs 2, 313 StGB aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO (teil-)eingestellt;
- mit Verfügung vom 26. Mai 2021 gegen zwei Polizeibeamte:Polizeibeamtinnen wegen des Verdachtes des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB und der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB sowie gegen einen:eine weitere:n Polizeibeamten:Polizeibeamtin wegen des Verdachtes der versuchten Körperverletzung nach § 15, 83 Abs 1 StGB und des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB aus Beweis-gründen gemäß § 190 Z 2 StPO (teil-)eingestellt.

Zur Frage 2:

- *Gab es aufgrund der Feststellungen des Landesverwaltungsgerichts Wien strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit den falsch abgefassten Amtsvermerken?*
 - a. Wenn ja, seit wann genau wurde gegen wen ermittelt und seit wann jeweils aufgrund welcher konkreten Strafnorm?*
 - b. Gab es eine Anklage?*
 - i. Wenn ja, wann gegen wen?*
 - c. Wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?*
 - i. Wenn ja, warum und wann gegen wen?*
 - d. Wie lautete das Urteil?*
 - e. Wenn nein, weshalb nicht?*

Im Zusammenhang mit der inkriminierten Erstellung von inhaltlich unrichtigen Amtsvermerken wurde gegen vier Polizeibeamte:Polizeibeamtinnen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB geführt, wobei gegen zwei der Beamten:Beamtinnen überdies wegen des Verdachtes der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB ermittelt wurde.

In weiterer Folge wurde gegen einen:eine Polizeibeamten:Polizeibeamtin am 1. Juni 2021 eine Anklageschrift wegen des Vorwurfs des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB und der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 StGB eingebracht, wofür der:die Genannte mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Sinne der Anklageschrift schuldig gesprochen und zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt wurde.

Demgegenüber musste das Ermittlungsverfahren gegen die übrigen Polizeibeamten:Polizeibeamtinnen aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO (teil-)eingestellt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Verfahrensschritte zwar bereits von der in der Beantwortung der Frage 1 enthaltenen Übersicht umfasst sind, jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz an dieser Stelle nochmals gesondert dargelegt wurden.

Tragischer Tod einer psychisch kranken Frau im Zuge eines Polizeieinsatzes vom 5.1.2021:**Zu den Fragen 3 bis 5:**

- 3. *Liefen bzw. laufen weiterhin strafrechtliche Ermittlungen gegen die einschreitenden Polizeibeamt:innen?*
 - a. *Wenn ja, seit wann gegen wie viele Beamt:innen aufgrund welcher Tatsachen?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welcher präzisen Strafnormen wird ermittelt?*
- 4. *Wurden Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?*
- 5. *Wie ist der Stand der Dinge der Ermittlungen hinsichtlich der beiden Exekutivbeamt:innen?*
 - a. *Wurde das Verfahren eingestellt?*
 - i. *Falls ja, warum?*
 - b. *Wurde eine Anklage erhoben?*
 - i. *Falls ja, gegen wen und auf Basis welcher Delikte?*
 - c. *Gab es schon ein Urteil?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*

Das im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 5. Jänner 2021 stehende, gegen drei Exekutivbeamte wegen §§ 83 Abs 1, 75, 107 Abs 1 und 2, 269 Abs 1 zweiter Fall, 15 StGB geführte Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil die Tathandlungen der Beschuldigten durch Notwehr im Sinne des § 7 Z 1 WaffGebrG gerechtfertigt waren.

Zur Frage 6:

- *Wurden seitens des Ministeriums oder der OStA in der Causa Weisungen erteilt?*
 - a. *Wenn ja, welche von wem jeweils wann?*

Nein.

Zu den Fragen 7 bis 10 und 13:

- 7. *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023 jeweils in Summe untergebracht?*
- 8. *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023 jeweils auf eigenes Verlangen gem. § 4 UbG untergebracht?*
- 9. *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023 jeweils ohne Verlangen gem. § 8 UbG gerichtlich untergebracht?*

- 10. Wie lange waren die in diesen Jahren gem. § 8 UbG untergebrachten Personen im Durchschnitt untergebracht?
- 13. In wie vielen Fällen gelangte das Gericht in einem Verfahren nach § 20 UbG zum Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung nicht vorliegen?

Es wird auf die beiliegende Auswertung der Verfahrensautomation Justiz verwiesen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- 11. In wie vielen Fällen haben gem. § 8 Untergebrachte während der Unterbringung die psychiatrischen Stationen ohne Genehmigung bzw. Kenntnis der behandelnden Ärzt:innen verlassen?
 - a. Bei wie vielen Personen war dies der Fall und wie lange waren diese jeweils abgängig?
- 12. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 trotz Einweisung
 - a. durch die/den Amtsärztin/-arzt nicht in der psychiatrischen Station aufgenommen bzw.
 - b. unmittelbar (am selben Tag oder am nächsten Tag) wieder aus der Psychiatrie entlassen?

Zu den Fragen 11 und 12a liegen keine Daten vor.

Zur Frage 12b wird auf die beiliegende Auswertung der Verfahrensautomation Justiz verwiesen.

Ermittlungen wegen Übergriffs bei Corona-Gegendemo vom 2.10.2021:

Zu den Fragen 14 bis 16:

- 14. Wie ist der Stand der Dinge der Ermittlungen?
 - a. Wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?
 - i. Wenn ja, warum?
- 15. Wurde hier Anklage erhoben?
 - a. Wenn ja, gegen wen und wegen welcher Delikte?
- 16. Kam es zu einer Verurteilung?
 - a. Wenn ja, gegen wen und warum?

Das im Zusammenhang mit der Corona-Gegendemo vom 2. Oktober 2021 gegen zwei Polizeibeamte wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB

geführte Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 190 Z 2 StPO mangels Nachweises eines strafbaren Verhaltens aus Beweisgründen eingestellt.

Polizeieinsatz in der Silvesternacht in Floridsdorf vom 31.12.2022:

Zu den Fragen 17 bis 19:

- 17. *Wie ist der Stand der Dinge der Ermittlungen hinsichtlich des Exekutivbeamten?*
 - a. *Wurde das Verfahren eingestellt?*
 - i. *Falls ja, warum?*
- 18. *Wurde eine Anklage erhoben?*
 - a. *Falls ja, auf Basis welcher Delikte?*
- 19. *Gab es schon ein Urteil?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*

Die Ermittlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Da sich diese Fragen auf ein noch nicht abgeschlossenes, gemäß § 12 StPO nicht öffentliches Ermittlungsverfahren beziehen, wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung der auf den Inhalt des Verfahrens gerichteten Fragen derzeit nicht möglich ist, zumal dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits die Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Polizeimisshandlungsvorwürfe zu Einsatz in Simmering vom 7.5. 2023:

Zu den Fragen 20 bis 23:

- 20. *Wie ist der Stand der Dinge der Ermittlungen hinsichtlich des Exekutivbeamten?*
 - a. *Wurde das Verfahren eingestellt?*
 - i. *Falls ja, warum?*
- 21. *Wurde eine Anklage erhoben?*
 - a. *Falls ja, auf Basis welcher Delikte?*
- 22. *Gab es schon ein Urteil?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
- 23. *Wurde im Zuge der Ermittlungen thematisiert, dass eine junge Frau vor dem Vorfall an einem Bankomaten innerhalb des abgesicherten Bereiches Geld behob?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*

Das im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 7. Mai 2023 stehende Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB ist noch anhängig.

Aus den bereits zu den Fragen 17 bis 19 dargelegten Gründen können Fragen zu Detailinhalten eines noch nicht abgeschlossenen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens nicht beantwortet werden.

Statistiken:

Zur Frage 24:

- *Für die Jahre 2022 und 2023 wird um folgende Daten aus den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz gegliedert nach Bundesländern ersucht:*
 - a. Anzahl der Strafanzeigen gegen Polizeibeamt:innen wegen Misshandlungsvorwürfen (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium);*
 - b. Anzahl der Fälle von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamt:innen bei denen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium);*
 - c. Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt:innen wegen Misshandlungsvorwürfen die aufgrund der Anzeigen eingeleitet wurden (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium);*
 - d. Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt:innen wegen Misshandlungsvorwürfen die nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eingestellt wurden (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch und Vollendungsstadium);*
 - e. Anzahl der Verurteilungen von Polizeibeamt:innen wegen Misshandlungsvorwürfen (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium).*

Die dazu aus der VJ verfügbaren Daten lassen insofern keine klaren Schlüsse zu, als die Kennungen verfahrensbezogen gesetzt werden, wobei ein Verfahren verschiedene konnexe Vorwürfe betreffen kann. Eine händische Auswertung der einzelnen Verfahren würde wiederum einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

Zur Frage 25:

- *In wie vielen von allen Fällen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung von 2022 bis zum heutigen Zeitpunkt wurde ein Verfahren wegen des Vorwurfes des Amtsmissbrauches eingeleitet (um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht)?*
 - a. In wie vielen Fällen ist es zu einer Verurteilung gekommen?*
 - b. Wie viele davon waren bedingt? Wie viele unbedingt?*

- c. In wie vielen Fällen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung von 2022 bis zum heutigen Zeitpunkt wurde ein Verfahren wegen anderer Straftatbestände eingeleitet? (Bitte um genaue Auflistung der Delikte)*
- d. In wie vielen Fällen ist es zu einer Verurteilung auf Grund welcher Straftat gekommen?*
- e. Wie viele davon waren bedingt? Wie viele unbedingt?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 der Voranfrage Nr. 14798/J-NR/2023 betreffend „Ermittlungen wegen unverhältnismäßigen Polizeiverhaltens bei den Demonstrationen von 27.-30.3.2023“ verwiesen.

Zu den im Jahr 2023 bis zum Stichtag 1. September 2023 angefallenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren verweise ich auf die nachstehende Tabelle:

Deliktskennung MS iVm § 302 StGB	
037 Staatsanwaltschaft Wien	28
449 Staatsanwaltschaft Linz	1
518 Staatsanwaltschaft Wels	1
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch	1
Gesamt	31

Bislang gab es im Jahr 2023 keine Verurteilung.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 der Voranfrage Nr. 14798/J-NR/2023 betreffend „Ermittlungen wegen unverhältnismäßigen Polizeiverhaltens bei den Demonstrationen von 27.-30.3.2023“ verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

